

Graff Nicolaus Seine Erben und Nachkommen / der also hinfür / wie bisher / gebrauchen und geniessen sollen und mögen / von allermänniglich ohnverhindert / doch Uns und dem Reiche an Unser Obrigkeit / und sonst männiglich an Seinen Rechten unvergreifflich und unschädlich. Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten ꝛc. ernstlich mit diesem Brieff / daß Sie den obgenandten Graff Nicolausen / Seine Erben und Nachkommen / an den obberührten Gnaden / Freyheiten und Privilegien / und dieser Unser verneuerter Gebung / Confirmation und Bestätigung nicht hindern / noch irren / sondern Sie dabey geruhiglich bleiben / der gebrauchen und geniessen lassen / und darwider nicht thun / noch jemand's zu thun gestatten / in kein Weiß / als lieb einem jeglichen sey / Unser und des Reichs schwere Ungnade / und darzu ein Pœn, nemlich fünfzig Marck löthiges Goldes / zu vermeiden / die ein jeder / so oft er freventlich hierwider thäte / halb in Unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil den Obbenandten von Tecklenburg unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Uhrkundt dieses Brieffes / besiegelt mit Unserer Kaysersl. Majestät anhangenden Insiegel; Geben in Unserer Stadt Eßln am Dienstag vor St. Matheus des Heil. Evangelisten Tag / nach Christi Geburth Bierzechen hundert und im Fünff und Stebentzigsten / Unserer Reiche des Römischen im Sechs und Dreyssigsten / des Kaysertums im Vier und Zwanzigsten / und des Hungarischen im Siebenzehenden Jahre.

Und Uns darauf obbenandter Graf Mauritz zu Bentheim demüthiglich angeruffen / und gebethen / daß Wir Ihme solchen obbeschriebenen Brieff / und dazu alle andere der Graffschafft Tecklenburg Gnad und Freyheit / Recht / Brieff / Privilegia, Handvesten / die Seinen Vor- Eltern / Graffen von Bentheim / von Unsern Vorfahren am Reich Römisch. Kaysern und Königen / auch andern Fürsten und Herren geben seyn / und dazu Ihr löblich Herkommen und gut Gewohnheiten / die Sie redlich herbracht / gebraucht und genossen haben / in allen Ihren Worten / Puncten / Articulen / Meynungen und Begreiffungen / als jetzt regierender Röm. Kaysers zu verneuern / zu confirmiren und bestättigen / gnädiglich geruheten / inmassen jüngst hievor Unser freundlich geliebter Herr und Vatter Kaysers Ferdinand der Dritte / höchst-seeligster Gedächtniß / gegen Ihme Graff Mauritzen zu Bentheim / unterm dato den eilfften Januarii Anno Sechzehen hundert Vier und Bierzig / gleicher Gestalt gethan hätte. Das haben Wir angesehen / solch gemeldtes Graf Mauritzen von Bentheim unterthänigst gehorsamste Bitte / auch die getreuen willigen Dienste / so Seine Vor- Eltern / Graffen zu Tecklenburg / weyland Unsern Vorfahren am Reich Röm. Kaysern und Königen gethan haben / und Er / Graf Mauritz zu Bentheim und Tecklenburg / Uns und dem Heil. Römisch. Reich in künftiger Zeit wohl thun mag und solle / und darum mit wolbedachtem Rath / gutem Rath / und rechten Wissen / jetztbemeldtem Graffen zu Bentheim solchen obbeschriebenen Kaysers Friederichs Brieff / und darzu alle andere Gnad / Freyheit / Recht / Brieff / Privilegia und Gerechtigkeit / wie Seine Vor- Eltern die Graffen von Bentheim Tecklenburg dieselbe von obbedachten Unseren Vorfahren Röm. Kaysern und Königen / auch andern Fürsten und Herren erlangt / darzu das löbliche Herkommen und gut Gewohnheit / so Sie redlich herbracht / gebrauchet und genossen haben / in allen Seinen Stücken / Articulen / Clausulen / Inhaltungen und Begreiffungen gnädiglich erneuert / confirmirt und bestättiget / erneuern / confirmiren und bestätten das alles von Röm. Kaysersl. Macht / wol wissentlich / in Krafft dieses Brieffs / was Wir daran von Rechts und Billigkeit wegen confirmiren und erneuern sollen und mögen / und meynen / setzen und wollen / daß die alle und jede kräftig und mächtig seyn / und sich mehrbesagter Graf Mauritz zu Bentheim Tecklenburg / und Seine Nachkommen deren gebrauchen und geniessen sollen und mögen / von allermänniglich ohnverhindert / doch Uns und dem Heil. Reich an Unsern / und sonst männiglich an Seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich. Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Seiflichen und Weltlichen / Prälaten / Graffen / Freyherren / Rittern / Knechten / Landvögten / Hauptleuten / Bischöfen / Vögten / Pflegern / Berwesern / Amtleuten / Land-Richtern / Schultheisen / Bürgermeistern / Richtern / Räten / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern Unsern und des Heil. Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stand oder Wesen Sie seynd / ernstlich mit diesem Brieff / und wollen / daß Sie vielgedachten Graf Mauritzen zu Bentheim und dessen Nachkommen an den obgeschriebenen Brieff und andern Gnaden / Freyheiten / Recht / Brieff / Privilegien / Gerechtigkeiten / guten löblichen Herkommen und Gewohnheiten / und an dieser Unser Confirmation, Bestättigung und Verneuerung nicht hindern noch irren / sondern Sie der geruhiglich gebrauchen / geniessen / und gänzlich dabey bleiben lassen / und darwider nicht thun / noch das jemand's andern zu thun gestatten / in kein Weiß / als lieb einem jeden sey / Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff / und darzu die Pœn in obgedachten Kaysers Friederichs Brieff / und andern Ihren Privilegien begreiffen / zu vermeyden ; das meynen Wir ernstlichen. Mit Uhrkundt dieses Brieffs / besiegelt mit Unserm Kayserslichen anhangenden Insiegel / der geben ist / auf Unsern Königlichen Schloß zu Preßburg den Ein und Zwanzigsten Tag des Monats Augusti / nach Christi Geburth im Sechzehen hundert Neun und Fünffzigsten / Unserer Reiche des Römischen im Andern / des Hungarischen im Fünfften / und Böhemischen im Dritten Jahre.

LEOPOLD.

Georg Ulrich / Graf zu Wolckenstein.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium,

Wilhelm Schröder.

Daß gegenwärtige Copey dem ohnverletzten Originali, prævia collatione, gleichlautend befunden worden / wird hiemit attestirt.

(L. S.)

Georgius Fabricius, ex Imp. auth. Notarius juratus.

Num. III.

Verfio Cessionis der Graffschafft Tecklenburg / von Graf Otten patre & matre Ermgarde, auf Graf Conraden filium &c.

Wir Otto und Ermgard Graf und Gräffin zu Tecklenburg / thun kund und bekennen in und vermittels dieses unsern besiegelten Brieffes öffentlich vor jedermänniglich / nachdem sich jeko / Gott erbarme es ! mannigfaltig geschwinde und aufrührische Läufe der Welt / je länger je mehr allenthalben würcklich zutragen / daraus nicht viel